



Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13967/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0203 (NLE)

SCH-EVAL 263
VISA 415
COMIX 736

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. November 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13355/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3571. Tagung vom 6. November 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Frankreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung ist es, Frankreich Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu empfehlen, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 83 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Datenschutz und der Überwachung externer Dienstleistungserbringer sowie dem Entscheidungsprozess, der sicheren Verwendung von Visummarken, der Nutzung von IT-Systemen und der einheitlichen Umsetzung zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 4, 5, 6, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 30, 36, 37, 38, 40 und 41 vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 hat der evaluierte Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel zu erstellen und der Kommission und dem Rat vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

1. sicherstellen, dass die Konsulate Hotelreservierungen oder sonstige Unterkunftsnachweise verlangen, wenn einheitliche Listen der einzureichenden Belege vorsehen, dass die Antragsteller solche Unterlagen vorlegen müssen;
2. sicherstellen, dass entweder die Verteilung von Visummarken an die für Druckvorgänge verantwortlichen örtlichen Mitarbeiter in dem (den) entsprechenden IT-System(en) erfasst wird oder dass diese Mitarbeiter ein Protokoll unterzeichnen, wenn sie die ihnen zugewiesene tägliche Anzahl an Visummarken erhalten, einschließlich unter Angabe der Nummern der Visummarken;
3. alle Konsulate anweisen, die Bestimmungen des Visakodexes zur Annullierung und Aufhebung eines Visums sowie zur Ungültigmachung einer falsch bedruckten Visummarke korrekt anzuwenden und die richtigen Stempel (für die Visumannullierung bzw. -aufhebung) zu verwenden und für eine ordnungsgemäße Ungültigmachung zu sorgen;
4. den externen Dienstleistungserbringern klare Anweisungen dazu erteilen, dass die Antragstellerdaten unmittelbar nach ihrer Übermittlung an das Konsulat unbedingt zu löschen sind und der Zugang zu den Daten von Personen, die keinen Visumantrag gestellt haben, in jedem Fall zu verhindern ist; genau kontrollieren, dass diese Anweisungen befolgt werden; das Rechtsinstrument im Einklang mit Anhang X Teil A Buchstabe d des Visakodexes berichtigen;
5. sicherstellen, dass Reisedokumente nach einer Ablehnung so an den externen Dienstleistungserbringer zurückgehen, dass dessen Personal keine Kenntnis über die Entscheidung der Visumstelle über den Visumantrag erlangt;

6. die französische Datenschutzbehörde dazu konsultieren, ob die lokalen Warnlisten mit der durch das französische Datenschutzgesetz umgesetzten Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG vereinbar sind, und den Empfehlungen dieser Behörde Folge leisten;
7. sicherstellen, dass bei positiven "Empfehlungen" in den lokalen Warnlisten vor Erteilung des Visums die persönlichen Umstände des Antragstellers umfassend geprüft werden;
8. sicherstellen, dass die Übersicht der anerkannten Reisedokumente sowohl im nationalen Visa-IT-System als auch im Intranet vollständig und auf dem neuesten Stand ist und dass das Personal Kenntnis von dieser Übersicht hat;
9. die verschiedenen Fassungen des Antragsformulars dahin gehend berichtigen, dass die für die Verarbeitung von VIS-Daten zuständigen Behörden und die nationale Aufsichtsbehörde angegeben werden;
10. die Verpflichtungserklärung zur Kostenübernahme ("attestation d'accueil") so ändern, dass angegeben wird, dass die personenbezogenen Daten der die Kosten übernehmenden Person im VIS erfasst werden;
11. sicherstellen, dass ein verlängertes Visum – zumindest grundsätzlich – die gleiche räumliche Gültigkeit wie das ursprüngliche Visum hat;
12. den Hinweis auf die Reisekrankenversicherung als Einreisebedingung aus dem Informationsmerkblatt, das dem Antragsteller zusammen mit dem Visum/Reisedokument ausgehändigt wird, entfernen;
13. die Abkürzungen für die Schengen-Mitgliedstaaten in den Erläuterungen zur Visummarke auf der Website der zentralen Behörden berichtigen;

IT-Systeme

14. das nationale Visa-IT-System so ändern, dass die Anträge von Personen, die in einer Gruppe reisen, (und nicht nur die Anträge von im Familienverband reisenden Personen) stets im VIS verknüpft werden;
15. das IT-System so ändern, dass gewährleistet ist, dass alle durch Artikel 9 der VIS-Verordnung vorgeschriebenen Datenfelder, einschließlich jenes zum Arbeitgeber des Antragstellers, an das VIS übermittelt werden;

16. prüfen und sicherstellen, dass die externen Dienstleistungserbringer die Angaben zur Beschäftigung des Antragstellers korrekt über das Online-Antragsformular an die nationalen Visa-IT-Systeme und schließlich an das VIS übermitteln;
17. das IT-System so ändern, dass gewährleistet ist, dass das SIS nur in Verbindung mit einem Visumantrag abgefragt werden kann; die VIS- und SIS-Zugangsrechte der örtlichen Mitarbeiter überdenken, da nur eine begrenzte Anzahl entsprechend ermächtigter Mitarbeiter berechtigt sein sollte, das VIS und das SIS abzufragen;
18. die im nationalen Visasystem vorgesehenen unterschiedlichen Zugangsniveaus für örtliche und Konsulatsmitarbeiter ordnungsgemäß nutzen, um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter, der mit Visa befasst ist, nur die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten ausführen kann;
19. sicherstellen, dass die Entscheidungen über Anträge (Visumverweigerung oder -erteilung) nur von entsandten Visumbeamten in das System eingegeben werden – und die Gültigkeitsdauer eines Visums nur von diesen Visumbeamten bestätigt wird – und dass die Visumbeamten selber die Ergebnisse von SIS- und VIS-Abfragen im IT-System prüfen;
20. das IT-System systematischer nutzen, um die Ergebnisse von Überprüfungen, Verifizierungen, Befragungen usw. und die Gründe, die zu der Entscheidung führen, zu erfassen;
21. das IT-System im Hinblick darauf ändern, dass eindeutig zwischen der Aufhebung und der Annullierung eines Visums unterschieden und sichergestellt wird, dass die Ungültigmachung einer falsch bedruckten Visummarke keine Unterkategorie der Annullierung ist; sicherstellen, dass Entscheidungen über die Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder die Ungültigmachung einer Visummarke im VIS korrekt wiedergegeben werden;
22. das (die) IT-System(e) so ändern, dass alle Entscheidungen zur Verlängerung eines Visums ordnungsgemäß im VIS erfasst werden können; die Erstellung von Statistiken über die Verlängerung von Visa und die wichtigsten Verlängerungsgründe ermöglichen;
23. sicherstellen, dass die Angabe, dass eine Visummarke manuell ausgestellt wurde, stets korrekt in das VIS eingegeben wird;
24. VIS-Mail für Mitteilungen im Zusammenhang mit der konsularischen Zusammenarbeit verwenden, insbesondere wenn Informationen über einzelne Antragsteller mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten ausgetauscht werden;

25. sicherstellen, dass den Konsulaten unmittelbar über das IT-System angemessene Überwachungs- und Berichterstattungsinstrumente zur Verfügung stehen;
26. die Kennzeichnung "VIS" und "VIS 0" auf der Visummarke abschaffen;

Botschaft/Visumstelle in Hanoi

27. die Website der Botschaft im Interesse der Nutzerfreundlichkeit umgestalten und die Informationen (auch diejenigen in englischer Sprache) vervollständigen, aktualisieren und berichtigen; den externen Dienstleistungserbringer anweisen, seine Website im Interesse der Nutzerfreundlichkeit zu verbessern und die bereitgestellten Informationen zu vervollständigen und zu berichtigen; den externen Dienstleistungserbringer anweisen, die in seinen Räumlichkeiten bereitgestellten Informationen zu berichtigen und sicherzustellen, dass auch Informationen auch in vietnamesischer Sprache zur Verfügung stehen, insbesondere zu seiner Checkliste, die die Antragsteller unterzeichnen müssen;
28. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, sein Rückrufsystem zu verbessern und sicherzustellen, dass er per E-Mail kontaktiert werden kann; sicherstellen, dass das Personal des externen Dienstleistungserbringers in allen Aspekten seiner Arbeit, auch hinsichtlich der einschlägigen IT-Software, hinreichend geschult ist;
29. sicherstellen, dass Antragsteller auf Wunsch einen Termin direkt in der Visumstelle vereinbaren können, ohne dass alle personenbezogenen Daten über die Website des externen Dienstleistungserbringers erfasst werden müssen; eine einzige Kontaktaufnahme mit dem externen Dienstleistungserbringer sollte für die Terminvereinbarung ausreichen, insbesondere für Familienangehörige von EU-Bürgern, die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen; sicherstellen, dass in der Visumstelle die frühestmöglichen Termine je nach aktueller Verfügbarkeit vergeben werden;
30. entweder die Checklisten der Visumstelle an die einheitliche Liste der einzureichenden Belege anpassen oder die bestehende einheitliche Liste im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort förmlich überarbeiten;
31. die Unterscheidung zwischen von Frankreich und von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Schengen-Visa vermeiden, sodass bei der Beurteilung, ob es sich um Bona-Fide-Antragsteller handelt, und der Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des zu erteilenden Visums früher ausgestellte Visa stets als "gleichwertig" betrachtet werden – unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat sie ausgestellt hat;

32. den Stempel der Visumstelle auf der rechten Seite der Visummarke im Feld "Anmerkungen" anbringen;
33. eine Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen in der Visumstelle erwägen, zum Beispiel durch Bereitstellung mindestens eines Hand-Metalldetektors, damit das örtliche Sicherheitspersonal Besucher und Taschen am Eingang kontrollieren kann, durch Verstärkung des verglasten Schalters im Wartebereich und Ersatz der Glaswand zwischen dem rückwärtigen Büro und dem Wartebereich durch eine solide Wand, durch Einrichtung eines separaten Eingangs für Besucher der Visumstelle und/oder durch Modernisierung des Videüberwachungssystems;

Generalkonsulat/Visumstelle in Schanghai

34. die Website des Generalkonsulats im Interesse der Nutzerfreundlichkeit umgestalten, die Informationen vervollständigen und aktualisieren und sicherstellen, dass alle für die Antragsteller relevanten Informationen (auch in englischer Sprache), einschließlich der nach Artikel 47 des Visakodexes vorgeschriebenen Angaben, auf der Website zu finden sind;
35. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, seine Website zu berichtigen und zu vervollständigen, damit sie alle relevanten Angaben enthält und diese Informationen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben der EU stehen; sicherstellen, dass die von dem externen Dienstleistungserbringer verwendeten Unterlisten der einheitlichen EU-Liste der einzureichenden Belege entsprechen; den externen Dienstleistungserbringer anweisen, in den in seinen Räumlichkeiten bereitgestellten Informationen klar anzugeben, welche beiden Kategorien von Antragstellern Anspruch auf die ermäßigte Visumgebühr von 35 EUR haben;
36. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, von Antragstellern, die angegeben haben, dass ihre Fingerabdrücke in den vorangegangenen 59 Monaten bereits erfasst wurden, nicht die erneute Abgabe der Fingerabdrücke zu verlangen; der externe Dienstleistungserbringer sollte sich zu diesem Zweck auf die Angaben im Antragsformular (Feld 27) verlassen und von den Antragstellern nicht verlangen, ein zusätzliches Dokument zu unterzeichnen, wenn sie keinen Nachweis dafür vorlegen können, dass ihre Fingerabdrücke in den 59 Monaten vor dem neuen Antrag bereits abgenommen wurden; es reicht aus, die Antragsteller an die Konsequenzen falscher diesbezüglicher Angaben zu erinnern;

37. den externen Dienstleistungserbringer anweisen, dafür zu sorgen, dass im Gebäude ausreichende und geeignete Wartebereiche für Antragsteller vorhanden ist; sicherstellen, dass die Antragsteller keine zusätzliche Gebühr (beispielsweise für Fotokopien) entrichten müssen, wenn sie den Umschlag mit ihrem Reisedokument beim externen Dienstleistungserbringer abholen;
38. sicherstellen, dass der externe Dienstleistungserbringer dem Kurierdienst, der die Akten zwischen den Nebenstellen und der Zentrale befördert, angemessene Sicherheitsanweisungen erteilt, damit keine Anträge und keine Reisedokumente verloren gehen und damit verhindert wird, dass während der Beförderung unbefugte Personen Zugang zu personenbezogenen Daten von Antragstellern haben;
39. Antragstellern ermöglichen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, einen Termin in der Visumstelle zu erhalten, und dem Grundsatz des direkten Zugangs Rechnung tragen;
40. den Zusatzfragebogen abschaffen oder im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort erörtern, ob die einheitliche Liste der einzureichenden Belege förmlich überarbeitet werden sollte, damit ein solcher Fragebogen oder ein ähnliches Dokument berücksichtigt wird; die Erklärung abschaffen, die von Personen zu unterzeichnen ist, die Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer beantragen;
41. sicherstellen, dass bei der Prüfung und Bescheidung von Anträgen, die im Rahmen von "Visapartnerschaftsvereinbarungen" mit akkreditierten Unternehmen gestellt werden, die persönliche Situation jedes Antragstellers berücksichtigt wird und dass geeignete Dokumente zum Nachweis des "Bona-fide-Status" des Antragstellers vorgelegt werden; sicherstellen, dass Erleichterungen nur "bestimmten Beschäftigten" des Unternehmens (die genau festzulegen sind) und nicht Personen außerhalb des Unternehmens gewährt werden und dass die auf der Grundlage dieser Regelung ausgestellten Visa den Reisebedürfnissen entsprechen; zum Beispiel sollten Visa für die mehrfache Einreise mit langer Gültigkeitsdauer nicht systematisch Erstreisenden erteilt werden;
42. die Anwendung des Rückkehrkontrollverfahrens überdenken; dieses Verfahren sollte nicht als Schutzmaßnahme zur Eindämmung des Migrationsrisikos angesehen werden (bei Zweifeln an der Redlichkeit des Antragstellers sollte der Antrag abgelehnt werden);

43. sicherstellen, dass ausreichend Aufbewahrungskapazitäten vorhanden sind, um alle Papierakten mindestens zwei Jahre lang aufbewahren zu können;
44. eine Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen in der Visumstelle erwägen, zum Beispiel durch Bereitstellung mindestens eines Hand-Metalldetektors, damit das örtliche Sicherheitspersonal Besucher und Taschen am Eingang kontrollieren kann, und durch Neupositionierung des Überwachungsmonitors, damit eine kontinuierliche Überwachung des Eingangs gewährleistet ist.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
